



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 4 C.1001/10

verkündet am : 14.04.2010
Biedermann, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Verfügungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Waßerfall,
Quickborner Straße 78-80, 13439 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED]
vertreten d. d. [REDACTED]
[REDACTED]

Verfügungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 4, auf die mündliche Verhandlung vom 14.04.2010 durch die Richterin Friedrich für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 18.02.2010 bleibt aufrechterhalten
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Am 26.01.2010 um 00.56 Uhr erhielt der Verfügungskläger auf sein im geschäftlichen Verkehr genutztes Emailpostfach [REDACTED] eine Werbemailzusendung der Verfügungsbeklagte, welche diverse Angebote – u.a. für Einbaustrahler enthielt.

Eine ausdrückliche Einwilligung des Verfügungsklägers für eine Zusendung von Werbeemails durch die Verfügungsbeklagte lag nicht vor.

Mit Schreiben vom 27.01.2010 mahnte der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers die Verfügungsbeklagte außergerichtlich an und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverfügung auf. Auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben vom 27.01.2010 zur Antragsschrift (Bl. 20 f. der Akte) wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat aufgrund dieses Antrags am 18.2.2010 ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der der Verfügungsbeklagten zunächst für die Dauer von 6 Monaten untersagt worden ist, im geschäftlichen Verkehr an die E-Mail-Adresse [REDACTED] E-Mail-Werbenachrichten zu versenden oder versenden zu lassen.

Hiergegen hat die Verfügungsbeklagte am 11.04.2010 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Ansicht, dass der Verfügungskläger angesichts seiner umfassenden Internetpräsenz auf den Seiten www.amazon.de, www.berlin.cyclex.de, www.person.yasnis.de, www.vermittlervverzeichnis.de sowie in den Internetforen www.facebook.de, www.stayfriend.de und www.twitter.de seine Dienstleistungen als gewerblicher Versicherungsmakler anpreise und regelrecht darum „bettele“, angemailt zu werden.

Auch sei die zugewandene Email lediglich versehentlich durch den Vater des Geschäftsführers und Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten [REDACTED] verschickt worden. Die Adresse des

Verfügungsklägers sei zwar zunächst willentlich auf dem Computer gespeichert worden, dann aber durch einen unerklärlichen zuvor noch nicht aufgetretenen Defekt in das Verzeichnis der Bestandskunden geraten.

Zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung habe aufgrund der überhöhten vorgesehenen Vertragsstrafe von 3.100,00 € keine Veranlassung bestanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war aufrechtzuerhalten.

Dem Verfügungskläger steht gegen die Verfügungsbeklagte nach dem unstreitigen und von ihm glaubhaft gemachten Vorbringen ein Anspruch auf die begehrte Unterlassung zu.

Die Verfügungsbeklagte sandte dem Verfügungskläger am 26.01.2010 um 00.56 Uhr an seine beruflich genutzte Email-Adresse [REDACTED] unverlangt und ohne dass sie mit ihm in geschäftlichen Beziehungen steht eine Werbenachrichtigung zu.

Die Werbung verstößt gegen §§ 823, 1004 BGB und ist daher zu unterlassen. Denn das Zusenden von Email-Werbung ohne Vorliegen eines ausdrücklichen oder mutmaßlichen Einverständnisses stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 2 Abs. 1 GG) dar, da hierdurch die negative Informationsfreiheit des Verfügungskläger – also bestimmte Informationen gerade nicht zu erhalten – beeinträchtigt wird.

Dieses Interesse des Verfügungskläger ist auch bei einem Erstverstoß betroffen, denn einen sog. „Freischuss“ gibt es nicht. Gerade wegen des belästigenden Charakters stellen unerwünschte Werbezusendungen in der Regel einen unterlassungsrelevanten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des E-Mail-Empfängers dar, dies gilt selbst dann, wenn allein die Übersendung einer einzigen Werbenachrichtigung in Rede steht, vgl. OLG Naumburg Urteil vom 22.12.2006 - 10 U 60/06.

Auch liegt entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten kein mutmaßliches Einverständnis des Verfügungsklägers vor. Dass der Antragsteller seine Email-Adresse im Internet zugänglich macht mag verschiedene Ursachen - wie vorgetragen als Visitenkarte, aber auch zur Information

potentieller Kunden - haben. Ein aus den Umständen zu entnehmendes und vermutendes Einverständnis vermag das Gericht hierin nicht zu erkennen.

Für eine ggfs. in Betracht zu ziehende Heranziehung des Rechtsgedanke des § 7 Abs. 3 Nr. 2 UWG reichte das Vorbringen des Verfügungsbeklagten nicht aus, da eine Vergleichbarkeit der beruflichen Tätigkeit des Parteien – Versicherungsmakler und Trockenbau – wie es der Wortlaut der Norm fordert nicht gegeben ist.

Die Versendung ist auch nach dem Vorbringen der Verfügungsbeklagten als schuldhaft zu werten. Zum einen reichte die eidesstattliche Versicherung des Mitarbeiters der Verfügungsbeklagten vom 09.04.2010 nicht aus, da sich diese in Vermutungen erschöpft. Zum anderen war der Vortrag nicht geeignet auch ein fahrlässiges Handeln der Verfügungsbeklagten auszuschließen.

Die unaufgeforderte Zusendung des Werbematerials ist nach einer Gesamtwürdigung sowohl der Eingriffshandlung als auch der Art der Schädigung und des Schutzzweckes des verletzten Rechts als rechtswidrig anzusehen.

Insoweit bezieht sich das Gericht auf die von dem Verfügungskläger angeführte Entscheidung des OLG Naumburg, Urteil vom 22.12.2006 - 10 U 60/06, welcher sich das Gericht bei der Frage der Rechtswidrigkeit des Eingriffs anschließt. Hiernach kommt es auf die Frage, ob der Erhalt einer einzigen Werbeemail stets unzumutbar ist gerade nicht an. Vielmehr ist auf das Massenphänomen „Internet“ und die Gefahr, dass ohne Einschränkungen der E-Mail-Werbung mit einem Nachahmungseffekt derjenigen „Mitbewerbern“ zu rechnen ist, die bislang nicht mittels E-Mail geworben haben, sich aus „Wettbewerbsgründen“ jedoch hierzu gezwungen sehen abzustellen. Es besteht dabei ein schutzwürdiges Interesse der Gewerbetreibenden, eine Überflutung der Empfänger mit elektronischer Post bzw. Werbepost verhindert zu wissen und nicht durch Filtern der Emails mit unnötigen und unerwünschten Arbeitsprozesse aufgehalten zu werden. Höherwertige schutzwürdige Interessen der Verfügungsbeklagten, die eine Zusendung der Werbung per E-Mail ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen ließen, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

Die nach § 1004 BGB erforderliche Wiederholungsfahr ist gegeben. Dies wird aufgrund des bereist gegebenen Eingriffs vermutet und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Dazu hat sich die Verfügungsbeklagte nicht bereit erklärt. Die in der Unterlassungserklärung angegebene überhöhte Vertragsstrafe hätte durch die Verfügungsbeklagte korrigiert werden können.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass mangels Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Verfügungskläger jederzeit mit weiteren Emails der Verfügungsbeklagten rechnen müsste und er sich vor dieser bestehenden Unsicherheit nur durch den Erlass einer einstweilige Verfügung schützen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Frierich

Ausgefertigt

Biedermann
Justizangestellte

